

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0412
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 24.08.2017
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

Satzung der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beschließt die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Fassung der **Anlage 1**.

Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von jährlich rund 279.000 € als Änderung des Teilergebnisplans Förderung von Kindern in Tagespflege in die Haushaltsberatungen 2018/19 einzubringen.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat seit dem 01.01.2006 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII vom Kreis Segeberg für das Gebiet der Stadt Norderstedt übernommen. Dazu gehört die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Die Aufgabe umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII:

- die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird;
- die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen;
- die weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen;
- die Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen;
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung, Beträge zur Unfallversicherung, hälftige Erstattung einer angemessenen Altersversicherung, hälftige Erstattung einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung).

Diese Ausgestaltung der Tagespflege wurde bisher in den Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von Kindern in Tagespflege (zuletzt geändert zum 01.08.2013) geregelt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Verschiedene Anlässe führen nun dazu, dass die Verwaltung vorschlägt, sich in der Tagespflege neu aufzustellen.

1. Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 28.04.2016 gebeten, unter Einbeziehung des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. ein Konzept zur Neuordnung des Tagespflegegeldes zu entwickeln.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, eine Satzung zur Förderung der Kinder in Tagespflege statt Richtlinien zu erlassen und in diese auch die Regelungen zur Sozialstaffel einfließen zu lassen. Grund hierfür ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig über die „Unwirksamkeit einer Kindertagespflegesatzung mangels Regelungen zur Staffelung von Kostenbeiträgen“ gegen eine andere Kommune. In dieser Kommune wurde genauso wie in Norderstedt verfahren, dass nämlich die Sozialstaffel für die Kita-Beiträge auch für die Tagespflege gelten (vgl. Urteil des OVG Schleswig-Holstein 3. Senat, Aktenzeichen 3 KN2/14 vom 22.09.16).
3. Ebenso rechtlich notwendig ist es, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Höhe des Tagespflegegeldhöchstsatzes fest zu legen und sich nicht mehr am Satz des Kreises zu orientieren. Die Übernahme der Kreisregelung hatte das Ziel, möglichst kreiseinheitliche Verhältnisse bei der Bemessung der Tagespflegegelder zu gewährleisten. Grund für das Abweichen von diesem Ziel sind jetzt anhängige Klagen einer Tagespflegeperson gegen die Stadt Norderstedt. Die Klage richtet sich gegen die Begrenzung/Festsetzung des Tagespflegegeldes, hinsichtlich des Sachaufwands und der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, auf einen Betrag von 3,50 € je Betreuungsstunde und betreutem Kind. Um darlegen zu können, wie sich dieser Satz zusammensetzt, muss eine eigene städtische Berechnung vorgenommen werden.

Die sich durch diese Ausgangslage ergebenden Veränderungen im Satzungsentwurf im Vergleich zu den geltenden Richtlinien sind in einer Synopse dargestellt (vgl. **Anlage 2**). Die Satzung ist präziser gegliedert als die geltende Richtlinie und unterteilt sich in vier Abschnitte: 1. Einleitung, 2. Betreuung in der Kindertagespflege, 3. Sozialstaffel und 4. Schlussbestimmungen.

Wesentliche inhaltliche Veränderungen wurden im zweiten Abschnitt vorgenommen:

§ 3 Nr. 4

Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung als Tagespflegeperson wurden weitere Vorschriften (Erste-Hilfe-Kurs, Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt) aufgenommen. Außerdem wird als Grundqualifikation das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts angeführt, da dieses bundesweit als Grundqualifikation anerkannt ist und in Norderstedt von der Familienbildungsstätte angeboten wird.

§ 5 Nrn. 1 und 2

Die Verwaltung hat einen angemessenen Sachaufwand als Anteil des Tagespflegegeldes pro Stunde/pro Kind ermittelt. Eingeflossen sind Kaltmiete, Betriebskosten, Hausratsversicherung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Sachkosten, Ausstattung, Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung, Büro- und Verwaltungsaufwand, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung. Herausgekommen ist ein Sachaufwand von 1,15 € pro Betreuungsstunde/pro Kind.

Darüber hinaus wurde – wie vom Jugendhilfeausschuss gewünscht – ein Stufenmodell zur Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung entwickelt. Dieses wurde in mehreren Sitzungen mit einer Mitarbeiterin des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. abgestimmt. Die verschiedenen Stufen orientieren sich an der Qualifikation der Tagespflegeperson. Nur die fünfte Stufe bezieht sich nicht primär auf die Qualifikation der Tagespflegeperson sondern auf das betreute Kind. Die Erfahrung zeigt, dass es Eltern von beeinträchtigten Kindern unter drei Jahren sehr schwer haben, einen angemessenen Betreuungsplatz zu finden. Hier soll

dem Betreuungsaufwand der Tagespflegepersonen Rechnung getragen werden und auch berücksichtigt werden, dass es u.U. nicht möglich ist, neben dem Kind mit erhöhten individuellen Pflege- und Förderbedarf vier weitere Kinder zu betreuen.

Die Sätze pro Betreuungsstunde und pro Kind wurden in Anlehnung an die Eingruppierung entsprechender pädagogischer Kräfte nach dem TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst ermittelt.

		Anerkennung der Förderleistung	Sachaufwand	Gesamt (gerundet)
Stufe 1	Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form.	2,59 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	3,70 € pro Std./pro Kind
Stufe 2	Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und dreijährige Erfahrung als Tagespflegeperson.	2,73 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	3,90 € pro Std./pro Kind
Stufe 3	Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik oder nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI, oder Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger.	2,97 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,10 € pro Std./pro Kind
Stufe 4	Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form oder Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form.	3,24 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,40 € pro Std./pro Kind

		Anerkennung der Förderleistung	Sachaufwand	Gesamt (gerundet)
Stufe 5	Qualifikation der Tagespflegeperson mindestens Stufe 2 bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förder- und Pflegebedarf. Vom Vorliegen eines besonderen individuellen Förder- und Pflegebedarfs ist bei notwendiger Beatmung, Sonden-Ernährung, genetischem Syndrom, Neigung zu epileptischen Anfällen, der Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamentenversorgung, z.B. bei Diabetes, oder vergleichbaren Fällen auszugehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen, die gegebenenfalls nötig sind, um das Kind angemessen zu betreuen bzw. den erhöhten Pflegebedarf fachgerecht bewältigen zu können, wird dabei vorausgesetzt.	3,44 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,60 € pro Std./pro Kind

Die durch das vorgeschlagene Stufenmodell entstehenden Mehraufwendungen belaufen sich auf jährlich rund **180.000 €**.

§ 5 Nr. 4

Aufgenommen wurde erstmals auch eine Pauschale für eine notwendige Übernachtung über den wöchentlichen Betreuungsbedarf hinaus. Es kann nicht eingeschätzt werden, ob dieses Angebot in Anspruch genommen wird, daher war keine Kalkulation von Aufwendungen möglich.

§ 6 Nr. 3

Der wöchentliche Betreuungsbedarf für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli, der von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird grundsätzlich von bis zu 20 Stunden auf bis zu 25 Stunden heraufgesetzt. An dieser Stelle kommt es häufig zu Unzufriedenheit bei den Eltern insbesondere, wenn sich durch wesentliche Veränderungen in der Familie z.B. erneute/r Mutterschutz/Elternzeit neue Berechnungen des wöchentlichen Betreuungsbedarfs ergeben. Mit der neuen Regelung soll den Bedürfnissen der Eltern und Kinder nach einer kontinuierlichen Betreuung und einer für Kleinkinder sinnvollen Betreuungszeit (z.B. keine Störung der Mittagsruhe) Rechnung getragen werden. Dadurch entstehen jährliche Mehraufwendungen von rund **63.000 €**.

§ 10 Nr. 1

Eltern haben oftmals Bedenken gegenüber einem Platz in der Tagespflege, weil sie befürchten, dass bei Ausfall der Tagespflegeperson kein Ersatz vorhanden ist und die Betreuung damit nicht gesichert erscheint. Mit der Mitarbeiterin des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. wurde dieses Thema ausführlich erörtert und verschiedene Möglichkeiten für Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson hinsichtlich Praktikabilität und Finanzierung abgewogen. Das Modell „Freihalteplätze“ soll jetzt in der Praxis erprobt werden. Da es in Nor-

derstedt Tagespflegepersonen gibt, die nur bis zu vier Kinder betreuen, sollen solche Tagespflegepersonen für das Modell gewonnen werden. Sie halten jeweils einen Freihalteplatz vor, der bei Bedarf mit einem Kind für kurze Zeit belegt wird. Die Koordination übernimmt der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. Die Mehraufwendungen einschließlich einer Erhöhung des Zuschusses für den Verein werden auf jährlich rund **36.000 €** geschätzt.

§ 13

Eine Härtefallregelung wurde auch in die Satzung aufgenommen, allerdings wurde sie anders formuliert als die Härtefallregelung, die im Rahmen der letzten Änderung der Richtlinien entwickelt wurde. Die neue Härtefallregelung ist so formuliert, dass transparent wird, welche Fälle erfasst sein sollen und nicht der Eindruck der Willkür entsteht.

Im **dritten Abschnitt** sind die Regelungen der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen) übernommen worden. Hier tritt also keine praktische Veränderung für die Eltern ein.

§ 18

Es wurde eine Datenschutzklausel entsprechend der Datenschutzklausel im der Kita-Satzung der Stadt Norderstedt aufgenommen.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Fachbereich Organisation und Recht sowie dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden.